



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

II. Nicht-Kalendare Volksfeste und Volksbräuche

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

II.

NICHT-KALENDARE VOLKSFESTE UND VOLKSBRÄUCHE

A. VOLKSTÜMLICHE SITTE IM GEMEINDE- UND GEMEINSCHAFTSLEBEN

Das alltägliche Leben des Landvolkes hier zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Besonders liegen die landwirtschaftlichen Gepflogenheiten, die eigentlichen Arbeitsbräuche der wärmeren Jahreszeiten außer unserm Bereich, und die gemeinsamen Vergnügungen auf Platz und Straße bieten wenig Bemerkenswertes.

1. Wichtiger für den Volksbrauch sind die *Winterabende*, an denen man sich zur Geselligkeit zusammenfindet. Hier werden neben der Arbeit Sagen, Märchen und Schwänke erzählt und Lieder gesungen; man kann daher die Bedeutung dieser Zusammenkünfte für die Pflege der Volksdichtung nicht hoch genug einschätzen. Diese Vereinigungen heißen meist „*Liechtstubete*“, auch „*Stubete*“, „*Kiltabend*“, „*Kilt*“, „*Abendsitz*“, „*Hengert*“ (d. i. „*Heimgart*“), „*z'Liecht cho* oder *go*“, „*z'Dorf cho*“, „*Spinnet*“, „*Veillées*“, „*Istalla*“, „*ir a plaz*“, „*tramelg*“ u. a. m. Sie können sehr verschiedene Gestalt annehmen. In einzelnen Gegenden bestehen sie in einem abendlichen Besuch bei Bekannten zur geselligen Unterhaltung, wobei die Besucher mit Wein und Speisen bewirtet werden. Hierher gehören auch die sog. „*Nidelnächte*“ oder „*Nidleten*“ im Kanton Zürich, in denen ein ganzer Zuber geschwungener Rahm aufgestellt wird, der zur Hälfte gegessen, zur Hälfte von den Teilnehmern gegenseitig verschleudert wird. Im Emmental war der „*Spinnet*“ früher eine im Winter sich zwei- bis dreimal wiederholende, eingeladene Zusammenkunft der Spinnerinnen, denen nach der Arbeit

Kaffee aufgetischt wurde. In neuerer Zeit heißt dort „Spinnet“ jedes größere Tanzvergnügen mit Schmaus und Trunk, zu dem Private oder Wirte einladen; manchmal auch in der Form, daß Frauen und Mädchen schon nachmittags sich versammeln, gemeinsam Handarbeiten treiben (meist stricken) und Kaffee aufgetischt bekommen, während sich die Männer erst abends einstellen, worauf dann das Hauptvergnügen mit Tanz und Schmaus beginnt. Ähnlich waren in Stammheim (Zürich) die „Gunggelhäuser“, in denen man sich an Winterabenden zu Arbeit und geselligem Frohsinn vereinigte; nur hatte hier jeder Teilnehmer an die Kosten der festlichen Veranstaltungen einen Beitrag zu zahlen.

Eine speziellere Form ist die, daß sich mehrere Mädchen im Hause einer Kameradin abends zusammenfinden und dort arbeiten (spinnen, Hanf schleizen u. a.). Später stellen sich die Burschen ein, zuweilen, nachdem sie mit verstellter Stimme vor der Tür die Mädchen geneckt haben („rauen“ im Taminatal, „mausen“ im St. Galler Oberland, „einreden“ im Goms, Kanton Wallis); hierauf folgen fröhliche Unterhaltungsspiele und oft Tanz. Manchmal sind auch Burschen und Mädchen von Anfang an beisammen. Im Goms arbeiten die Mädchen nicht in einem Hause vereint, sondern jede bei sich, und die Burschen gehen daher von Haus zu Haus, um „einzureden“.

2. Ein besonders interessanter Brauch im Verkehr der Geschlechter ist der „*Maitlisonntag*“ in einigen Dörfern des Kantons Aargau (Fahrwangen, Meisterschwanden und Seengen). Wie manche andere Feste, wird auch dieses durch ein angeblich historisches Ereignis begründet, nämlich damit, daß Frauen und Mädchen dieser Dörfer in der Schlacht von Vilmergen (1712) den Männern zu Hilfe gekommen seien. Die Sitte besteht darin, daß die Mädchen diejenigen Burschen, von denen sie am Neujahr, Berchtoldstag und ersten Sonntag des Jahres gastiert worden sind, nun ihrerseits auf den zweiten Sonntag zum Tanz einladen. Die Rollen sind dann völlig vertauscht: die Mädchen holen die Burschen ab, bewirten sie (nur die Nüsse haben die Buben mitzubringen) und stimmen die Lieder an. Um 12 Uhr müssen sich die Burschen nach Hause begeben, während sich

die Mädchen noch bis in die Morgenstunden hinein zusammen vergnügen. In neuerer Zeit sind auch Maskierung und Umzüge damit verbunden.

3. In gewissen Gegenden (z. B. Graubünden) wird das Mädchen dem Burschen noch durch das *Los zugeteilt* (in Pitasch nannte man dies „Ziegerziehen“). Dieser ist ihr Kavalier und Beschützer das Jahr hindurch. Im Prättigau erscheint der Bursche mit seiner Auserwählten in der Kirche.

4. Auf die *Tanzsitten* können wir hier nicht näher eintreten. Es sei nur darauf hingewiesen, daß der Tanz oft nur zu bestimmten Festzeiten (z. B. an Fastnacht) erlaubt ist, und daß er ferner in manchen Gegenden noch durch besondere Ordner (in der Innerschweiz „Tanzschenker“, in Sargans „Spielmeister“) vorbereitet und geregelt wird. Diese sind oft durch Flitterschmuck ausgezeichnet. Besondere Tanzhäuser dienten früher überall diesem Vergnügen, während in neuerer Zeit mancherorts das Gemeindehaus benutzt wird.

Ungeheure Dimensionen müssen die schon seit längerer Zeit eingegangenen „*Coraulas*“ (Reigentänze) im freiburgischen Greyerzerland angenommen haben. Sie fanden (noch im 18. Jahrhundert) gewöhnlich am Michaelstage (29. September) statt und bestanden in langen Reihen von Knaben und Mädchen, die paarweise abwechselnd, sich die Hände reichten. Zu den verschiedenen Bewegungen wurden alte Reigenlieder gesungen.

5. Mit diesen geselligen Vereinigungen darf nicht verwechselt werden der „*Kiltgang*“ der Liebenden, d. h. der Besuch des Burschen in der Schlafkammer seiner Geliebten („zu Kilt gehen“, „Gaden steigen“, „zu Licht gehen oder sitzen“, „auf die Karess gehen“, „Hengert gehen“, in der Waadt „aberdzi“). Die Sitte ist unter verschiedenen Namen weit verbreitet (Skandinavien, Deutschland und angrenzende Gebiete). Der Name „Kilt“ bedeutet ursprünglich „Abend“, ist also keineswegs auf das Stelldichein der Liebenden beschränkt. „Kilten“ heißt noch heute in der Nordwestschweiz „abends bei Licht über die gebotene Arbeitszeit hinaus, oder auch die ganze Nacht hindurch, arbeiten“. Schon im Jahre 817 kommt „Chwiltiwerch“ (Abendarbeit) vor. — Die Form des Kiltgangs ist je nach den Gegenden

und namentlich nach der Intimität der Liebenden verschieden. Gewöhnlich begibt sich der „Kilter“ nachts (häufig nur Donnerstags und Samstags) vor die Schlafkammer des Mädchens, besteigt den Holzstoß, klopft an das Fenster und bittet die Geliebte — oft in einer scherzhaften mit burleskem Unsinn gespickten Ansprache („Kiltspruch“) und mit verstellter Stimme — aufzumachen und ihn einzulassen. Ist der Bursche genehm, so öffnet das Mädchen, manchmal nach längerem Zieren, und bietet ihm unter dem Fenster ein Glas Wein oder Schnaps an. Intimere werden auch ins Zimmer, ja zum Beilager (nicht selten keusch) zugelassen. Solche Zusammenkünfte werden zuweilen durch herumschwärmende „Nachtbuben“ gestört, es wird von ihnen Tribut gefordert („Anstand“ im Zürcher Oberland), oder der Kilter — zumal wenn er aus einem andern Dorfe stammt — wird herausgeholt, verhöhnt, zu Ehrenstrafen verurteilt, ja empfindlich gezüchtigt. Neben diesem Kiltgang Einzelner findet sich auch der Besuch mehrerer Burschen bei einzelnen oder mehreren Mädchen.

6. Diese *Nachtbuben*, deren wichtigste Tätigkeit im nächtlichen Herumschwärmen, Belästigen der Kilter und Verüben von allerlei Schabernack und Schelmenstreichen besteht, sind eine verwilderte Form der in einzelnen Teilen der Schweiz besonders eigenartig entwickelten *Knabenschaften*, d. h. der mehr oder weniger straff organisierten ledigen Jungmannschaften eines Ortes. Sie haben die verschiedensten Namen: „Ledige“ (Kanton Glarus, Taminatal), „Ledige Gesellschaft“ (Maienfeld), „Knabengesellschaft“ (Obersaxen, Vättis), „Göttigesellschaft“ (Freiamt), „Kilbigesellschaft“ (Schwyz und Villmergen), „Burgerschaft“ (Brunnen), „Jeunesse“, „Garçons“ (Kanton Waadt, Neuenburg), „Société oder Compagnie des Garçons“ (Kanton Neuenburg), „Abbaye oder Société de la Jeunesse“ (Kanton Waadt, Genf), „Gioventù“ (Soglio), „Compagnia dils Mats“ (rom. Graubünden). Ihnen steht ein „Knabenkommandant“, „Capitaine“, „Abbé“, „Capitani“, oder wie er sonst heißen möge, vor, dem noch andere *Beamte* als Behörden beigegeben sind. Zuweilen sind ihre Pflichten und Rechte durch *Statuten*, die meist erst spät aufgezeichnet worden sind, genau geregelt. Die ganze

Organisation ist aber heute gegenüber früheren Zeiten ziemlich locker geworden und tritt fast ausschließlich nur noch bei Festanlässen oder bei der Volksjustiz zutage, indem für erstere sog. „Kilbivorsteher“ (Prättigau), „Spielmeister“ (St. Galler Oberland), „Capitani“ (Brigels, Graubünden), „Platzmeister“ (Obersaxen, Graubünden) usw. bestellt werden, die die Vergnügungen zu überwachen, etwa auch die Mädchen an die Burschen zu verteilen bzw. auszulosen haben und bei der Organisation von Festen, wie Fastnacht und Kilbe (s. S. 52, 113), eine wichtige Rolle spielen. Der Vorsteher ist gewöhnlich auch der Wortführer der Ledigen, wenn es sich darum handelt, bei Hochzeiten Glück zu wünschen und den üblichen Tribut zu fordern (s. S. 20). Dieser Tribut von einheimischen und namentlich auswärtigen Hochzeitern speist die gemeinsame Kasse und das Zunftfaß. Daß auch bei Witwerheiraten und bei Wiedervereinigung Entzweiter Weinspenden flossen, zeigen die alten Tomilser Statuten. Außerdem kamen die Einkaufs- und Strafgelder hinzu.

Wichtig ist ihre *sittenrichterliche* Tätigkeit. Ehedem herrschte unter den Mitgliedern selbst strengste Manneszucht, die alle Verstöße gegen Religion und Moral, namentlich sexuelle Vergehen, unnachsichtlich bestrafte. Aber auch den Lebenswandel, ja selbst die äußere Erscheinung und Kleidung von Nichtmitgliedern überwachte die Gesellschaft. Wo Geldbußen nichts fruchteten oder nicht entrichtet wurden, da schritt man zur öffentlichen Brandmarkung oder körperlicher Züchtigung. Besonders beliebt sind die Katzenmusiken (Charivari), die man den Fehlbaren darbringt, nicht selten begleitet von dem Verlesen des Sündenregisters. Speziell wurden und werden noch getrennt gewesene und wieder vereinigte Eheleute oder sich wieder verheiratende Witwen, bzw. Witwer mit einer Katzenmusik bedacht: man nennt dies meist „in-, us-, zue-, z'sämmeschälle“. Nebstdem sind es die Ehelosen und Kinderlosen, die sich der Volksjustiz zu unterwerfen haben. Wir verweisen auf die unten behandelten „Giritzenmoosfahrten“ (s. S. 119f.), die den alten Jungfern zugedacht wurden, und an das „Failles“ – Singen (s. S. 121f.) der Jungmannschaft des Kantons Genf, das

freilich schon mehr als Segenswunsch an Kinderlose aufzufassen ist. Oft nimmt die Volksjustiz eine eigentliche Prozeßform an mit Ankläger, Verteidiger und Richtern, der dann das Urteil und seine Vollstreckung in effigie folgte. Hieher gehören wohl die „Dertgiras nauschas“ (böse Gerichte, an Fastnacht) der romanischen Bündner. Diese Form erscheint auch in dem ehemaligen urtümlich-wilden „Hornergericht“ des Simmentales, das lebhaft an die bekannte Sitte des bayerischen „Haberfeldtreibens“ erinnert. Im Bezirk Küßnacht am Rigi ist das „Geitschen“ wenigstens unter den Nachtbuben noch üblich, die vor dem Hause eines oder einer Fehlbaren mit verstellter Stimme im Zwiegespräch die Sünden durchhecheln.

Harmlosere Brandmarkungen sind das Anhängen eines Tännchens an die Hausglocke eines unterdrückten Ehemannes in Estavayer, das Aufstecken eines Strohwisches oder eines durren Tannwipfels für ungetreue Mädchen (verbreitet), das Anbringen eines „Maisbriefes“ mit Sündenregister in der Nähe ihrer Wohnung (St. Galler Oberland), das Streuen von Häcksel, Sägmehl (Kanton St. Gallen) u. a. m.

Die hauptsächlichste und in älterer Zeit fast ausschließliche *Leibesstrafe* ist die *Brunnentauche*, die sogar zuweilen in den Statuten vorgesehen und wegen ihres hohen Alters wohl als Reinigungsritus aufzufassen ist. Sie hat sich als Nachtbubenulk bis auf den heutigen Tag erhalten.

Neben der sittenrichterlichen Tätigkeit der Knabenschaften haben wir die *Kult- und Festbeteiligung* genannt und auch schon auf die späteren Ausläufer dieser Funktion hingewiesen. Wie in die Knabenschaft (wenigstens früher) nur sittlich Tadellose aufgenommen werden, so schreiben die Statuten — wohl meist schon unter kirchlichem Einfluß — gottgefälligen Lebenswandel und regelmäßigen Besuch der Kirche vor. Bei kirchlichen Festen treten die Knabenschaften nicht selten geschlossen auf; sie verpflichten sich, für ein ehrenvolles Begräbnis und Seelenmessen der Mitglieder zu sorgen u. a. m., ähnlich wie die weit ins Mittelalter zurückreichenden Bruderschaften. Uralte Kulthandlungen, wie z. B. das Umwandeln der Brunnen (Rapperswil, Klingnau, Zug) legen die Vermutung nahe, die Knabenschaften könnten

ihren Ursprung wenigstens teilweise in sakralen Verbänden haben. (Dies wird von den Forschern in neuerer Zeit besonders hervorgehoben.)

Aber noch ein weiteres Moment ist zu betonen: der *militärische* Charakter, der in Organisation und Funktion häufig hervortritt. Von dem „Äußern Stand“ in Bern, der den Knabenschaften nahe verwandt ist, müssen wir sagen, daß er aus kriegerischen Freischaren („Fryhärster“) hervorgegangen ist. Die Zürcher „Böcke“ haben wohl den gleichen Ursprung, und die „Unüberwindlichen Räte“ von Zug und Stans leiten sich von jener berüchtigten „Bande vom tollen Leben“ her, die um Fastnacht 1477 einen tumultuarischen Zug nach Genf unternahm, um die rückständige Brandschatzungssumme einzuziehen. Endlich ist es bemerkenswert, daß in Graubünden, wo neben der französischen Schweiz überhaupt die Knabenschaften zur weitesten Entfaltung gekommen sind (durch die Arbeit von G. Caduff sind wir darüber gut unterrichtet), die Mitglieder sich mit Säbeln und Schießgewehr an den Festlichkeiten, wie auch an den „Besatzungen“ (s. S. 73f.) beteiligen und mit diesen oft musterungsartige Umzüge verbinden. Es ist dieser kriegerische Charakter also neben dem sakralen und richterlichen eine dritte Eigentümlichkeit der Knabenschaften.

7. *Nachbarschaften*, Vereinigungen von Nachbarn eines Stadtteiles zu gegenseitiger Hilfe und geselliger Unterhaltung bestanden früher in verschiedenen Städten (Zürich, Zug, Luzern); in Winterthur hielten sie, zum Teil bis ins 19. Jahrhundert an Aschermittwoch ein fröhliches Mahl ab, dessen Kosten durch freiwillige Beiträge („Hauß“) bestritten wurden.

8. Man hat die im Mittelalter sehr verbreiteten und auch in der Schweiz bis ins 19. Jahrhundert erhaltenen *Narrengesellschaften* mit den Knabenschaften in Zusammenhang gebracht. Die Trennung ist insofern schwierig, als auch sie mit Vorliebe in Form von öffentlicher Persiflage Volksjustiz ausüben; doch fehlt ihnen meist der ethische Gehalt der ehemaligen Knabenschaften. Freilich kommt es andererseits auch vor, daß Verbände, die typische Züge der Knabenschaften aufweisen, wie diejenigen von Klingnau und Rapperswil, gerade bei den Fastnachtslustbar-

keiten eine große Rolle spielen. Auf burleske Anfänge scheinen, wenigstens dem Namen nach, zurückzugehen: die „Narrenzunft“ in Zofingen und die „Société des Gueux“ in Villeneuve, während über die „Unüberwindlichen Räte“ von Zug und Stans und die „Kilbigesellschaft“ in Schwyz, die (wie auch der „Äußere Stand“ in Bern) nicht nur Ledige als Mitglieder aufnehmen, noch völlige Ungewißheit herrscht. Knabengesellschaften sowohl wie Narrengesellschaften veranstalten *Parodien von Gerichts- oder Ratsverhandlungen*, so der „Äußere Stand“ in seiner „Ratsversammlung“, die Gesellschaft von Stans in ihrem „Hirsmontagsrat“. Das im Jahre 1786 aufgehobene „Narrenparlament“ von Weinfeldern war aus einem Huldigungsaufzug der wehrpflichtigen Jungmannschaft zum zürcherischen Obervogt hervorgegangen. Mit diesem muß aber schon früh ein volkstümliches Gericht verbunden worden sein, indem sich die Jünglinge als „Parlament“ konstituierten und einen König wählten. Das Sittengericht äußerte sich in einem öffentlichen Verlesen aller Torheiten und Lächerlichkeiten, die im Laufe des Jahres vorgefallen waren. Die „Narremgemeinde“ im Kanton Appenzell ist ebenfalls verschwunden. Sie fand am Tage nach einer Landsgemeinde auf freiem Felde statt und war eine Parodie des Landrates. Etwas ähnliches muß die parodierte Ammannswahl im alten Luzern gewesen sein, von der uns Cysat berichtet.

9. Hier mögen einige *gemeinsame Vornehmungen* oder Lustbarkeiten mehr oder weniger festlicher Art ihre Stelle finden, die von der Landbevölkerung vorgenommen werden und sich in herkömmlichen Formen abspielen.

a) *Schlittensfahrten* (rom. Schlittedas) ganzer Ortschaften kommen namentlich in Graubünden, und mit Vorliebe an Fastnacht, vor. Ebenda sind die Maiensäßpartien, d. h. das Besuchen der Maiensäße durch größere oder kleinere Gesellschaften im Frühjahr unter allerhand Vergnügungen, gebräuchlich. Im Zehnten Goms (Wallis) nennt man das „Suifete“, weil dabei neben andern Gerichten aus der Käsebereitung auch Suifi genossen wird.

b) In der Ostschweiz wird, wenn der junge Wein in das richtige Gärstadium geraten ist („Sauser“), der *Sausersonntag* gefeiert; scharenweise zieht man auf die Weindörfer hinaus, um

dieses für gesund geltende Getränk zu genießen, oft bei Musik und Tanz.

c) In Sargans und Umgebung fand anfangs November das *Bettlauben* statt, wobei man karawanenweise mit Bettsäcken auszog, um diese für den kommenden Winter mit dürrem Laub zu füllen. Ähnlich der „*Laubertag*“ in Niederweningen (Zürich), der auf einen bestimmten Tag durch den Weibel in den Wohnungen der Nutzberechtigten angesagt wird, und der „*Laubrechet*“ im alten Zollikon (Zürich). Bei ersterem ziehen aus jeder Haushaltung zwei in den Wald, wo sie dann den ganzen Tag bleiben und unter mancherlei Scherz Laub für die Bettsäcke oder als Streue sammeln.

d) Die Bewohner von Abtwil (Aargau) unternahmen noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das *Tannzapfenbrennen*, zu welchem Zwecke sich die einzelnen Familien mit Destilliergefäßen auf mehrere Tage in den Wald begaben, um aus den Tannzapfen Terpentin zu gewinnen.

e) Ein ähnlicher Brauch ist das *Haselnußsuchen* am Hörnli (Zürich), früher auch am Chaumont bei Neuenburg, das am Betttag (3. Sonntag im September) beginnt.

f) Ins Gebiet der freiwilligen und unentgeltlichen Hilfe, wie wir sie beim Hausbau und bei der Landwirtschaft treffen (s. S. 40f.), gehörte das „*Ziehen*“, das in Sarnen üblich war. Im Winter, wenn das den einzelnen Haushaltungen zugeteilte Holz nach dem Flecken gebracht werden sollte, eilten die Burschen haufenweise mit großen Handschlitten in den Wald. Hier luden sie das Holz auf und glitten dann auf der Schneebahn in das Tal hinab. Für diese freiwillige Arbeit wählten sie mit Vorliebe klare Mondnächte. In Graubünden bittet der Bauer, wenn das Losholz vors Haus geführt wird, einige Jünglinge, zum Sägen zu kommen. Diese verrichten die Arbeit und erhalten dafür nachher ein Essen, dem man gern einen Tanz folgen läßt.

g) Im Herbst, meist anfangs September, findet der „*Aarauer Bachfischet*“ statt. Um diese Zeit wird der Stadtbach abgeleitet, damit sein Bett gereinigt werden kann. Die darin befindlichen Fische durften früher von der Schuljugend gefangen werden (daher der Name). Wenn der Bach abends wieder in sein Bett

geleitet wird, holen ihn die Kinder mit grünen Zweigen, Kürbislaternen, Lampions und Fackeln unter Trommel- und Musikbegleitung in der Nähe der Stadtgrenze ab. Dazu singen sie:

Der Bach isch do, der Bach isch do!
Sind mini Buebe-n-alli do?
Jo! Jo! Jo!

10. *Kirchweihen* sind in der Schweiz, wie anderwärts, sehr häufig, fallen aber auf die verschiedensten Daten. Die Kirchweih (meist „Kilbi“, in Freiburg „bénichon“, in Genf „vogue“, it. „sagra“, rom. „pardunanza“) war ursprünglich das Weihefest einer neu errichteten Kirche und gleichzeitig oft Patronatsfest. Da aber bei dieser Gelegenheit immer viel Landvolk zusammenströmte, entwickelten sich daraus eigentliche Volksfeste, die schließlich größtenteils keine Berührung mehr mit der Kirche hatten. Die gewöhnliche Kirchweih nimmt in der ganzen Schweiz so ziemlich denselben Verlauf wie im übrigen Europa. Daneben gibt es aber auch mancherlei besondere Kirchweihsitte. In Klein-Solothurn wird die „*Vorstädter-Kilbi*“ von den Hausbesitzern am Margaretentage gefeiert (20. Juli) und mit der Erinnerung an die Schlacht bei Dornach verknüpft (s. S. 68), wonach die waffenfähige Mannschaft eben von der Kirchweih zum Entsatz von Dornach abberufen worden sei und nach der Rückkehr die Lustbarkeit fortgesetzt habe. Nach dem Gottesdienst versammeln sich Männer und Frauen im Gasthof zum Festmahl. Dort wird der Kilbi-Tanz versteigert. Der Meistbieter erhält das Recht und die Pflicht, denselben zu eröffnen, mit seiner Tänzerin allein, mitten auf der Aarebrücke. Berußte Knaben kreisen um die Gruppe, um ihr im Gedränge Luft zu machen. Vom Festmahl werden Nüsse und Backwerk für die Jugend massenhaft auf die Gasse geworfen (nach L. Tobler). Besonders reich an originellen Kilbenen ist der Kanton *Graubünden*. Hier haben wir die „*Knödel-Kilbi*“ von Sagens („il litgun“), deren Name von der Sitte herrührt, daß die Knaben sich, angeblich zur Verherrlichung des Sagenser Wappens, eines Kolbens, den man den großen Knödel (litgun) nannte, durch die Mädchen einen Riesenknödel bereiten ließen und denselben

bei Wein und witzigen Reden verspeisten. Der „*Honigsonntag*“ von Vals ist eine Art Nachkilbi, die auf den Sonntag nach Peter und Paul (29. Juni) fällt. Seinen Namen hat der Tag von dem Valserhonig, der auf ein Backwerk gestrichen wird. Die „*Knöpfli-Kilbi*“ („*Domengia da bizocals*“) in Lenz findet am „*Passionssonntag*“ (acht Tage vor Palmsonntag) statt und zeichnet sich namentlich aus durch einen Reichtum an „*Knöpfli*“ (Nockerln, Spätzle) und Schneckengerichten.

11. *Die Märkte und Messen* geben zu keiner eingehenden Erörterung Anlaß, da sie sich, unwesentliche lokale Varianten abgerechnet, fast überall gleich abspielen. Berühmt war ehemals die Messe von Zurzach (Aargau). Sie wurde 1856 aufgehoben. Bekannt ist heute besonders der Berner „*Zibelemärit*“ (November).

12. *Schüler- und Kinderfeste* fanden früher besonders am Gregorstag (s. S. 128) statt. Heute sind an ihre Stelle an manchen Orten *Examenfeste* getreten, bei denen die Kinder „*Examenweggen*“ erhalten (z. B. Kanton Zürich). Oder es werden, meist im Sommer, größere *Jugendfeste* gefeiert (z. B. in St. Gallen, Basel, Aargau, Einsiedeln; in Burgdorf die „*Solennität*“) mit Umzügen und Spielen. Ältere Überlieferung haben die „*Rutenzüge*“ bewahrt (in Brugg, früher auch in Winterthur), wobei ursprünglich die Schüler selbst das Material für das Züchtigungsmittel zu holen hatten.

B. VOLKSTÜMLICHE RECHTSBRÄUCHE

1. Eine besonders interessante und schöne Rechtsgepflogenheit ist das „*Frieden*“ im Kanton Glarus (früher viel verbreiteter). Bei Streit und Schlägerei ist jeder Unbescholtene bei seinem Bürgereide verpflichtet, die Streitenden auseinanderzubringen. Hat der Friedende hierin keinen Erfolg, so ruft er den „*Landfrieden*“ aus. Leisten sie auch dann der Aufforderung, von einander zu lassen, keine Folge, so hat der Friedende sie zu verklagen als solche, die „über den Fried hinaus“ geschlagen, worauf sie der großen Landesbuße verfallen.

2. Im Schanfigg bekannt war der (wohl mehr scherzhaft ver-

wandte) Brauch des „*Friedauf*“. Die zwei Friedensschließenden drückten die Spitzen der emporgestreckten Zeigefinger gegeneinander und fuhren damit in die Höhe mit den Worten „Friedauf bis ins Himmeli ouf“.

3. Im Glarner Hinterland bestand noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts das „*Loben*“ (d. h. Geloben): Im Mai oder Juni versammelten sich sämtliche Bürger der „*Tagwen*“, d. h. der ökonomischen oder politischen Gemeinde. Jeder trat vor die Vorsteher und war bei seinem Bürgereide verpflichtet, anzugeben, ob und was er während des Jahres gegen die Gesetze gehandelt. Jeder mußte seine Angaben durch Handschlag bekräftigen.

4. In Graubünden werden zwei in Zwietracht Liegende dadurch *versöhnt*, daß man einen davon veranlaßt, dem andern zuzutrinken. Erwidert dieser den *Trunk* durch Anstoßen oder dadurch, daß er aus dem gebotenen Glase trinkt, so ist der Frieden geschlossen.

5. Ein volkstümlicher Gerichtskörper, wie wir solche schon bei den Knabenschaften kennen gelernt haben, ist das *Gassengericht* im Kanton Uri, ein im Dringlichkeitsfall rasch aus Passanten zusammenberufenes Gericht. „Der Landammann“ begibt sich mit dem Gesuchsteller auf die Gasse, bezeichnet auf derselben vorwärtsschreitend die ersten Bürger, die ihm der Zufall in den Weg führt, zu Gassenrichtern und heißt sie mit ihm kommen. Wenn die Zahl von wenigstens acht Richtern erreicht ist, so macht er halt, bildet einen Kreis um sich und legt den dringlichen Fall zur Entscheidung vor. Der Ausspruch eines solchen Gerichtes ist ebenso bindend und rechtskräftig wie derjenige eines ordentlichen Gerichtes in gewöhnlichen Fällen.

6. Hier mag sich auch der Gebrauch der *Kerbhölzer* anschließen (auch „*Beile*“; im Wallis „*Tesseln*“, im Graubündner Oberland „*Stialas*“), wie sie heute noch in den Kantonen Wallis, Tessin (Bosco), Bern (Oberland), Graubünden üblich sind. Es sind dies kleinere oder größere Holzstücke, auf denen die verschiedenartigsten Pflichten oder Rechte der Gemeindebürger, Alpbeteiligten usw. eingekerbt werden. Statt des Namens steht darauf das Hauszeichen der betreffenden Person.

C. GELEGENHEITSBRÄUCHE UND FESTLICHE ANLÄSSE
IM BERUFE

1. *Äpler*

a) Allbekannt ist die Alpfahrt mit ihrem festlichen Aufzug, wie er hauptsächlich im nordalpinen Gebiet üblich ist. Voran geht gewöhnlich der sonntäglich gekleidete Senn und die „Meisterkuh“ oder „Heerkuh“ mit dem Melkstuhl zwischen den Hörnern, dann die übrigen Kühe und das Alppersonal in bestimmter Reihenfolge. Die schönsten Kühe sind oft bekränzt. In einigen Gegenden des Wallis und Graubünden versammelt sich beim Aufzug auf der Alp oft die ganze Bevölkerung, um dem *Kuhkampf* beizuwohnen; die stärksten Kühe gehen mit gesenktem Kopf aufeinander los und suchen sich vom Platz zu drängen. Die Siegerin („la reine“ im Wallis, „la vacca pugnèra“ in Graubünden) ist nun die anerkannte Führerin der Herde.

b) Berühmt ist der *Betruf* (meist unrichtig „Alpsegen“ genannt, was nur für die Einsegnung der Alp durch den Priester gebraucht werden sollte), den die Sennen einiger Alpen (in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, St. Gallen, Wallis und Graubünden) teilweise heute noch beim Dunkelwerden durch einen Milchtrichter über die Alp ausrufen. Im Wallis spricht der Senn statt des Betrufs den Anfang des Johannisevangeliums.

Der schönste unter den deutschen Betrufen ist der von den Sarganser Alpen:

Ave Maria! usw.

B'hüet's Gott und üser lieb Jesu Christ
Liber, Hab und Guet und alles, was hierum ist!
B'hüet's Gott und dr lieb heilig Sant Jöri (Georg),
Der wohl hieruf wachi und höri!
B'hüet's Gott und dr heilig Sant Marti,
Der wohl hieruf wachi und warti!
B'hüet's Gott und dr lieb heilig Sant Gall
Mit sinen Gottheiligen all!
B'hüet's Gott und dr heilig Sant Peter!
Sant Peter! Nimm die Schlüssel wohl in die rehti Hand,

B'schließ wohl uf dem Bären sin Gang,
 Dem Wolf dr Zahn,
 Dem Luchs dr Chräuel,
 Dem Rappen dr Schnabel,
 Dem Wurm dr Schweif,
 Dem Stein dr Sprung!
 B'hüet üs Gott vor solcher böser Stund,
 Daß solche Tierli mögen weder kretzen noch bissen,
 So wenig als die falschen Juden unsern lieben Herrgott b'schissen!
 B'hüet Gott Alles hier in üserm Ring
 Und die liebe Mueter Gottes mit ihrem Kind!
 B'hüet Gott Alles hier in üserm Tal,
 Allhier und überall.
 B'hüet's Gott und das walt Gott und das tue der lieb Gott!
 Ave Maria! usw.

Rätoromanische Betrufe (Ave Maria dils signuns) sind in Decurtins Chrestomathie II, 236 und 1095 abgedruckt. Der erste, aus 74 Zeilen bestehende, beginnt folgendermaßen:

L'Ave Maria!
 E l'Ave Maria!
 E l'Ave Maria!
 Sontga Maria laudi Dieus cun sia buna compagnia,
 Cun Jesus, Jesus Christus. Amen.
 E l'Ave Maria laudi Dieus!
 Ed il car, bien sogn Pieder, a'l car, bien sogn Paul!
 E l'Ave Maria laudi Dieus!
 A'l car, bien sogn Muezi, a'l car, bien sogn Stiaffent!
 E l'Ave Maria laudi Dieus!
 Il car, bien sogn Dunau, a sogn Cundrau, a sogn Uclau!
 Quels pertgitiën a schurmegian avon tut maldurdau!
 usw.

c) Die *Alpsegnung* durch den Priester bei Beginn der Alpzeit erfleht Gottes Hilfe und seinen Schutz gegen die Einwirkung böser Geister. Im Eifischtal (Wallis) wird dem Pfarrer von Vissoye als Entgelt für die Segnung jeweilen der Milchertrag des

dritten Sömmerungstages gesteuert. Der Meistersenn jeder Alp macht daraus einen Käse und bringt ihn am letzten Sonntag im August nach Vissoye. In langem Zuge ziehen die Sennen der 17 Alpen, derjenige mit dem größten Käse voraus, am Altar vorbei und lassen die Gaben vom Pfarrer segnen. Auf manchen Alpen (z. B. im Wallis und in Flums) erhalten auch die *Armen* an einem bestimmten Tage eine Käsespende, auf den Alpen des Turtmantals am Vorabend von Mariae Himmelfahrt. Die Spendung dieses Almosens soll die Tiere vor Schlangenbissen bewahren.

d) Die Hauptfeste des Äplers sind die *Äpler-* oder *Sennenkilbenen* („Alpstubeten“, „Bergdorfet“, „Mi-Eté“), die teilweise während der Sömmerung selbst abgehalten werden und dann vorwiegend in Kampfspielen (Schwingen, Steinstoßen; auch Schellenschütteln), oft mit anschließendem Tanz, bestehen oder (wie z. B. in Altdorf, Schwyz, Sarnen und Stans) nach der Alpentladung stattfinden und dann mit größeren Festlichkeiten: Auführungen (Wildmann und Wildweib, Tschämeler), Fahnen-schwingen, Tanz und dergleichen verbunden sind.

Manchmal gibt auch das *Milchmessen* (Graubünden „Masüras“), das früher nur einmal im Sommer stattfand, und zu dem fast das ganze Dorf auf die Alp stieg, Anlaß zu festlichem Leben. Auf den Davoseralpen kennt man eine besondere Lustbarkeit, „d'Schwigar vergrabe“, ein Festessen vor der Alpentladung, wobei Verheiratete und Ledige sich beteiligen und oftmals auch getanzt und gesungen wird. In Beatenberg (Berner Oberland) wird der letzte Abend vor der Talfahrt („Zitelabend“) mit einem Abschiedsschmaus gefeiert.

Im Berner Oberland werden am Abend vor der Abfahrt *Freudenfeuer* angezündet und die glühenden Klötze von der Höhe herunter gerollt („posterlen“, „posternächtlen“), und in Hérémanche (Wallis) tanzt die Jugend um das Feuer. Im Prättigau dagegen werden die Feuer am Tage vor der Alpfahrt auf den Maiensäßen angezündet.

e) Die *Alpentladung* (Talfahrt) spielt sich meist auch in festlichen Formen ab, wobei die Tiere mit bunten Sträußen geschmückt werden. Dies darf aber nur geschehen, wenn während

der Alpzeit kein Stück Vieh zu Tode gestürzt ist. Im Engadin wird die Abfahrt besonders festlich gefeiert: die Kinder ziehen den Heimkehrenden mit Fahnen entgegen und dürfen sich dann auf die Wagen, die den Alpnutzen enthalten, setzen. Voraus reitet der Senn hoch zu Roß. Einem schlechten Sennen aber wird eine Egge an den Wagen gebunden. In Münster (Graubünden) entwickelte sich gar auf der langen Heimfahrt mit den pferdebespannten Wagen ein Wettfahren, und der Sieger erhielt von den Mädchen die schönste Fahne. Das Fest schließt am Abend mit einem Tanz.

2. Landwirtschaftliche Bräuche

Von diesen Bräuchen, durch die früher namentlich die Ernte zu einem fröhlichen Fest gestaltet wurde, ist im Laufe der letzten Jahrzehnte besonders viel verschwunden, seitdem das Korn fast überall mit der Sense und nicht mehr mit der Sichel geschnitten wird, und seitdem die Maschine den Menschen immer mehr verdrängt hat und das Arbeitstempo nicht mehr die gemütliche Stimmung früherer Zeiten aufkommen läßt. Ein Bild der „guten alten Zeit“ steigt vor uns auf, wenn wir hören, daß früher ein Geiger mit den Schnittern aufs Feld zog und zur Arbeit spielte, oder wenn wir an den schönen Brauch denken, das „*Glückshämpfeli*“ („Glücksgarbe“ usw.) zu schneiden: ein Büschel Ähren wurde bis zuletzt stehen gelassen und dann etwa unter Aussprechen der drei höchsten Namen von der jüngsten Schnitterin abgeschnitten. Diese Ähren beschützten das Haus vor Unglück.

Die meisten Züge, die in der folgenden Beschreibung zürcherischer Erntesitten (nach Sutermeister) enthalten sind, gehören daher der Vergangenheit an.

„Wie der Zürcher Säemann in die „Art“ (den neu gepflügten Boden) den Samen im Namen der hl. Dreifaltigkeit ausgestreut oder auch wohl mit dem Spruche: „Was i schaffe, das tue ich mit Fliß — Mög's Herrgotte Gnad si bi üs“, und wie er seine Arbeit mit den Worten beschlossen hat: „Nun gebe der liebe Herrgott den Segen darein“, so wird nun auch beim *Ernten* auf dem ersten Acker gesprochen: „Walt Gott, well Gott, daß es wohl ausgebel!“ und wenn abends die „Betzitglocke“ ertönt, so

schneidet nach uralter Sitte jeder Schnitter noch drei Handvoll Getreide und verläßt dann das Feld mit dem kurzen Gebetsworte: „Walt Gott trüli“. Hatte bei der Aussaat der Säemann die drei ersten Körner in die Luft geworfen, so wirft jetzt auch der Schnitter die drei ersten Ähren in das Getreidefeld hinein, um die „Kornmutter“ zu befriedigen; und die zwei ersten Handvoll Halme, welche zur Seite gelegt werden müssen, werden kreuzweise übereinander gelegt.

Wer nicht nach dem Takt schneiden, d. h. Schritt halten kann, dem wird ein „Fulacher“ (Faulacker) bereitet: die Vorausschreitenden trennen ihn von ihrer Gemeinschaft ab, indem sie in einiger Entfernung von ihm die durch sein Zurückbleiben unterbrochene Linie wieder schließen und so den „Faulen“ auf einem isolierten Stück, einer kleinen Getreideinsel, zurücklassen. Das nennen sie das Zipfelschneiden. Der Geiger, der die Arbeiter aufs Feld begleitet hat, um ihnen den Takt zur Arbeit zu geben, spielt dabei seine altmodische Zipfelweise und singt ein Spottlied dazu, indes das ganze Geschnitte höhnt: „Ab, Äckerlein, ab — So kommt der faule Schnitter drab“. Der „Hatsch“ muß zur Buße die ganze Gesellschaft mit Wein und Käse bewirten.“

Wenn am Ende der Ernte nicht volle 20 Häufchen (so viele bilden eine Garbe) übrig bleiben, so wird diese letzte, unvollständige Garbe unter Zujauchzen als „Wiege“ begrüßt, was zu allerhand Neckereien zwischen Schnittern und Schnitterinnen Anlaß gibt (Bezirk Uster, Zürich). Das letzte Stück schneiden heißt im Wallis „den Hasen fangen“.

Für den Bezirk Uster gilt weiterhin folgendes: „Geht ein Fremder vorüber, so wird er *in die Halmen genommen*‘: man umfängt ihn unversehens mit einer Schlinge von Halmen, bindet ihm auch wohl einen Halm um den Rockknopf und hält ihn so lange fest, bis er sich loskauft. Dasselbe geschieht dem Bauer oder der Bäuerin, sofern sie nur zum Besuch (nicht zur Mitarbeit) aufs Feld kommen. Von dem jüngsten Hochzeiter im Dorf wird desgleichen, wo er sich eben sehen läßt, ‚etwas in die Halmen‘ verlangt. Beim Schneiden der letzten Halme flechten die Schnitterinnen eine *Kornkrone*, die sie dem Bauer oder der

Bäuerin um den Hals werfen, worauf sie erst den üblichen Schlußtrunk erhalten. Mit einem ‚Walt’s Gott bis übers Jahr‘ wird das Feld verlassen. Auf der *Heimfahrt* gilt es, mit dem vollen Wagen vorsichtig zu sein; denn leert dieser um, so gilt dies als Strafe für den Geiz des Hausherrn, und der ungeschickte Fuhrmann selbst wird eine böse Frau bekommen. Zu oberst auf der Fuhre thront die Glücksgarbe, verziert mit Goldfitter und bunten Bändern. Der Wagen ist mit Tannenzweigen und Fähnchen besteckt; Burschen und Mädchen lassen ihre roten Taschentücher flattern und singen zu den Klängen des Geigers. Einen besonderen Akt des Ernteschlusses bildet die Maskierung und Bekränzung des Sichelträgers, nämlich des jüngsten oder des zuletzt in Arbeit getretenen Schnitters, welcher täglich die Sicheln zu Felde nachzutragen hatte.

Die Feier des Getreideernteschlusses fällt in die Mitte oder auf Ende Juli; sie heißt ‚*Sichellegi*‘, ‚*Sichelhenki*‘, ‚*Sichellösi*‘ oder ‚*Krähhahne*‘. Den Mittelpunkt bildet die Mahlzeit und der Trunk (‚der Wein muß um ein paar Dauben tiefer stehen‘). Die Hausfrau sorgt dafür, daß womöglich schon am Abend dieses Tages einige große ‚Erntebrote‘, aus dem neuen Getreide gebacken, aufgetischt werden. Feiern, wie das gewöhnlich geschieht, mehrere Häuser oder Höfe den Krähhahnen gleichzeitig, so besucht man sich paarweise und unter allerlei Maskeraden, bis schließlich ein gemeinschaftlicher Tanz alle vereinigt. Oft stattet man auch einer Nachbargemeinde Besuch ab auf einem Wagen, auf welchem all das Geräte mitgeführt wird, welches man zur Ernte gebrauchte.

Am *Erntesonntag*, dem kirchlichen Dankfest, pflegte man noch unlängst eine gewaltige Garbe mit zur Kirche zu bringen, die dann schließlich den Armen der Gemeinde überlassen wurde.“

Ähnlich verliefen Ernte und Erntefest („Sichlete“, „Segessehenki“) auch in anderen Gegenden, und man feierte solche auch nach der *Heuernte* („Heuhahnen“, „Heuerlede“, „Rechelösi“) und besonders nach dem *Dreschen* („Fleglete“, „Flegellöse“, „Pflegelrecki“, „Drescherlegi“). Wer beim Dreschen den letzten Schlag tat, war „die Sau“ (Zürich); im Emmental halfen bei der Arbeit oft auch die Nachbarn und wurden dafür nachher

bewirtet. Eine bemerkenswerte, jetzt wohl verschwundene Sitte der Tessiner ist das „*ballare sul panic*“ (auf der Hirse tanzen), das darin bestand, daß die heranwachsende Jugend beider Geschlechter die zu einem großen Haufen aufgeschichtete Frucht austanzte.

Wie am Schluß des alpwirtschaftlichen Jahres bei den Sennen-Kilbenen so traten auch etwa bei den Erntefesten *Masken* auf.

Auch bei der Verarbeitung von *Hanf* und *Flachs* bot sich etwa Gelegenheit zu fröhlichem Beisammensein. Im Schanfigg hielt man zum Hanfbrechen eine „*Schleizata*“ ab; Mädchen und Frauen kamen zur Arbeit in einer Stube oder einem Stall zusammen. Dabei wurde gesungen und zum Schluß Kaffee getrunken und etwa auch getanzt. Beim Rätschen, das im Freien stattfand, war es im Zürichbiet Brauch, daß man vorbeigehende Mannsleute „*in d'Agle*“ nahm, worauf sie sich mit einer Gabe lösen mußten.

Im St. Galler Rheintal gibt das Ausschälen der Maiskolben, der „*Maishülschet*“, den Leuten Anlaß, zusammenzukommen und nach der Arbeit sich mit Essen und Tanz zu vergnügen.

Hervorgehoben sei, daß bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten früher die gegenseitige unentgeltliche Hilfe überall gerne geleistet und angenommen wurde (vgl. auch G. Kellers Gedicht „*Sommernacht*“).

3. Handwerker- und Zunftfeste

Reicher an Aufwand werden die Festbräuche da, wo sich die Berufe zu Zünften oder Innungen zusammengetan haben. Sie haben sich in unsern Städten so reich entwickelt, daß wir hier nur auf das Wesentlichste hinweisen können.

a) Berühmt, namentlich durch das gewaltige Schauspiel vom Jahre 1905, ist das *Winzerfest* (Fête des Vignerons) in Vivis. Ursprünglich bestand es nur aus einem Umzug der Winzerzunft („*Abbaye des Vignerons*“) mit ihren Emblemen, nicht anders, als wie sie hundert andere Zünfte auch veranstalteten, und wie sie auch heute noch in Neuenburg zur Weinlesezeit vorkommen. Mit der Zeit aber wurden diese Umzüge figurenreicher und farbenprächtiger, Aufführungen kamen dazu, bis sie schließlich

Riesendimensionen annahmen. Demgemäß sind die Intervalle des Festes sehr verschiedene. Wir haben Nachrichten über die Feste von 1706, 1730, 1741, 1747, 1765, 1783, 1791, 1797, 1819, 1833, 1851, 1865, 1889, 1905, 1927. — Auch Bern hatte früher seinen Winzerumzug (siehe unten), und in neuerer Zeit sind solche an verschiedenen Orten aufgekommen.

b) Ähnlich ist es den hübschen *Küfertänzen* in Basel, Bern, Genf ergangen, die nun auch leider längst verschwunden sind und nur noch etwa bei besonderen Festanlässen (so z. B. am Eidg. Turnfest in Basel 1912) eine vorübergehende Wiedererstehung feiern. Die Küfer zogen dabei in ihrer schmucken Tracht (roten Kniehosen und weißen Hemden) um und führten an bestimmten Stellen einen nach herkömmlichen Rhythmen sich abspielenden Reiftanz mit allerhand kunstreichen Verschlingungen auf; dazu produzierte ein Geselle das Kunststück, in einem Reifen zwei gefüllte Gläser nach den verschiedensten Richtungen herumzuschwingen, ohne daß der Wein verschüttet wurde.

c) Ebenfalls der Vergangenheit gehören an die *Metzgerumzüge*, die in manchen Schweizerstädten, namentlich in Bern und Zürich, nachgewiesen sind, und bei denen es so ausgelassen zugegangen sein muß, daß sie obrigkeitlich verboten wurden. Auch *Schwerttänze* wurden dabei aufgeführt.

d) Dagegen besteht heute noch als „*Groppenfastnacht*“ der ehemalige Fischerumzug in Ermatingen, der die Fischer mit allen ihren Emblemen vorführt, wobei aber das Bild eines riesigen „Groppen“ (Kaulkopf, *Cottus gobio*), umhüpft von lustigen Fröschen, nicht fehlen darf.

e) In Luzern und Winterthur fanden ehemals Umzüge der *Schuhmacher*, in Zürich der *Schmiede*, in Schaffhausen der *Kaufleute* statt. Auf andere Zunftumzüge werden wir bei der Fastnacht (s. S. 113f.) zu sprechen kommen.

f) Hier mögen auch die *Schifferfeste* ihre Stelle finden, obgleich sie keinen ausgesprochen zunftmäßigen Charakter haben. Sie wurden am Genfersee (und auch in Estavayer und anderswo) abgehalten und bestehen in einem Schifferturnier, Entenholen und andern Scherzen.

4. Militärische Feste

Von solchen erwähnen wir den hübschen Brauch des „*Äpfelhauets*“, eines Reiterspieles der Kavallerievereine im Kanton Basel, bei dem ein von einem Galgen niederhängender Apfel im Vorüberreiten waagrecht mit dem Säbel durchhauen werden muß. Zahlreich und beliebt sind in neuerer Zeit festliche Anlässe der Kavalleristen mit Wettreiten, ebenso Wettfahrten der Pontoniere. Der Schweizer. Pontonierverein veranstaltet solche seit 1894.

Die *Kadettenfeste* weisen wenig Volkstümliches auf. Größere Kadettenfeste fanden statt: in Brugg am 19. Juli 1842, in Zürich am 3. September 1856, in Aarau am 5. September 1864 und 1889. Das älteste jetzt noch bestehende Kadettenkorps ist das 1789 in Aarau gegründete, dessen 100jähriges Jubiläum 1889 festlich begangen wurde.

5. Feste des fahrenden Volkes

Unter den Festen des *fahrenden Volkes* ist namentlich die „*Fecker-Kilbi*“ in Gersau berühmt geworden, deren Ursprung in das Mittelalter zurückreicht. Auf Sonntag nach Himmelfahrt strömten aus allen Gegenden fahrende Leute in Gersau zusammen, um eine fröhliche Kirchweih zu halten. Vormittags nach dem Gottesdienst zogen alle Teilnehmer unter Aufsicht des Bettelvogtes in zerlumpten Kleidern und Almosen sammelnd durch das Dorf, nachmittags erschienen sie auf dem Festplatz geputzt, und nun entwickelte sich ein reges Festleben mit Schmaus und Trunk. Am folgenden Tage war Jahrmarkt, wobei es, da die Fecker stets gute Zahler waren, hoch herging.

Dieser Gersauer Feckerkilbi wurde in den 1830er Jahren durch polizeiliches Verbot ein Ende gemacht. Der Name „Fecker“ ist eine Ableitung des Zeitwortes „fecken“, herumschweifen, das seinerseits wieder zu „Fecke“, Fittich, gestellt wird.

Auch in *Herisau* haben sich noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts in der Neujahrswoche die fahrenden Leute versammelt.

D. BRÄUCHE UND FESTE VON VEREINEN GENOSSENSCHAFTEN, BRUDERSCHAFTEN USW.

In der Schweiz bestanden und bestehen eine große Zahl echt volkstümlicher Vereine, deren Hauptzweck das Veranstellen von allerhand Lustbarkeiten zu sein scheint. An dieser Stelle können natürlich nur diejenigen Vereine genannt werden, die sich durch ihre originelle Organisation oder ihre Darbietungen einen Namen gemacht haben.

1. Wir rechnen hierher z. B. die „*Japanesen*“ in Schwyz, eigentlich ein dramatischer Verein, der den Namen einem Fastnachtspiel von 1863 „Die Schweiz in Japan“ verdankt, das die kürzlich eröffneten japanisch-europäischen Handelsbeziehungen zum Gegenstand hatte. Da die „Japanesen“ aber im Jahre 1907 ihr fünfzigjähriges Jubiläum durch ein heiteres Schauspiel auf offenem Platze gefeiert haben, führen sie ihr Entstehen auf eine im Jahre 1857 gegründete Fastnachtsgesellschaft zurück, die sich zuerst die „Brüder vom tollen Leben“ nannte. Ihre Feste bestehen hauptsächlich in Umzügen und historischen Volksschauspielen. Solche wurden aufgeführt in den Jahren 1863, 1865, 1867, 1869, 1874, 1883, 1895, 1907, 1919, 1927, 1935.

In Brunnen besteht die „*Bartligesellschaft*“ unter Leitung des Bartli-Vaters, die früher ein Fastnachtsspiel, das Bartli-Spiel, aufführte.

2. Ein Gebilde verwandter Art sind die „*Weißer Neger*“ in Vivis, die sich im Jahre 1861 konstituiert hatten und auf den Plätzen der Stadt ihre eigenartigen Tänze aufführten.

3. Von den *Narrengesellschaften*, die ein Mittelding zwischen diesen Vereinen und den Knabenschaften bilden, haben wir bei letzteren gesprochen (s. S. 49f.).

4. Die *Bruderschaften*, die im Mittelalter und der Folgezeit massenhaft zu frommen und wohltätigen Zwecken gestiftet wurden, tragen hin und wieder echt volkstümliches Gepräge. So u. a. die *Sebastiansbruderschaft* in Rheinfeldern, die ihre Entstehung laut Überlieferung einer Pestepidemie verdankt und alljährlich am Vorabend vor Weihnachten um 11 Uhr und vor

Neujahr um 9 Uhr vor den sieben Hauptbrunnen ein Weihnachts-, bzw. Neujahrslied singt.

5. *Schützengesellschaften* gibt es in der Schweiz wohl einige tausend; sie sind aber nur zu einem kleinen Teil alt und für die Volkskunde beachtenswert, wie z. B. früher die *Compagnies de l'arc, de l'arbalète, de l'arquebuse* im Gebiet von Genf und Waadt, ferner die „*Société des Mousquetaires*“ in Cossonay (Waadt), die „*Echarpes blanches*“ in Montreux, die „*Bastians*“ in Estavayer (Freiburg), die *Sebastiansbruderschaft* in Zofingen (Aargau) und die zahlreichen Schützenzünfte im Wallis, deren Geschichte untersucht zu werden verdiente. Es ist aber hier nicht unsere Aufgabe, das schweizerische Schießwesen zu schildern; es sei nur auf einige charakteristische Feste aufmerksam gemacht, wie die *Knabenschießen* in Zürich, Thun (wo eine Teufelsmaske, der „*Jaß*“ = *Bajaß* mit seiner *Pritsche* allerhand Spässe macht, wie der *Pritschenmeister* bei den Schützenfesten der Erwachsenen), den Kantonen Zug, Glarus, St. Gallen, das *Tätschschießen* der Knaben mit der *Armbrust* (in Zürich und in Einsiedeln) und das *Weiberschießen* im Emmental und Entlebuch („*Meitschischießen*“ in Därligen, Bern). An diesem hat jeder Schütze in weiblicher Begleitung zu erscheinen und haben die Frauen Ehrengaben zu stiften; heute schießen gelegentlich auch die Frauen selbst. Ein Tanz beschließt die Festlichkeit.

Im Kanton Waadt waren die sog. „*Tirs du Papegay*“, eine Art Vogelschießen, sehr beliebt.

E. GEDENKFEIERN UND EIDGENÖSSISCHE FESTE

Die unter diesen Abschnitt fallenden Feste haben, obschon man gerade sie mit Vorliebe als „*Volksfeste*“ bezeichnet, nur zu einem kleinen Teil echt volkstümlichen Ursprung, und wo das der Fall war, haben sie ihr ursprüngliches Gepräge meist durch die höhern Organisationen verloren. Manche von ihnen sind aus alten kirchlichen „*Jahrzeiten*“ hervorgegangen. Die wesentlicheren mögen hier genannt sein; allfällige (unabsichtliche) Übergehungen möge man dem weitschichtigen Stoff zu-

schreiben. Wir lassen sie, obschon sie ja meist kalendarisch festgelegt sind, hier eingereiht, ordnen sie aber in der Reihenfolge ihrer Daten an.

1. Jährliche Gedenkfeiern

a) Als eigentlich gemeineidgenössische Feiern können wir nennen die *Bundesfeier* am 1. August (s.S. 153) und den „*Dank-, Buß- und Betttag*“ am dritten Sonntag im September; diese Feier ist als allgemein schweizerisch erst durch die Tagsatzung im Jahre 1832 beschlossen worden, nachdem schon kantonale und konfessionelle Bettage vorausgegangen waren.

b) Die *Näfelser Fahrt* („Fahrtfest“, „Fahrt“), die schon im Jahre 1389 gestiftet wurde, findet jeweils am ersten Donnerstag im April (wenn dieser in die Karwoche fällt, am zweiten) zur Erinnerung an die Schlacht bei Näfels (9. April 1388) statt. Morgens um 7 Uhr bricht eine katholische Prozession von der Kirche und ein Zug der vereinigten Männerchöre vom Gemeindehaus in Glarus auf, und ihnen schließt sich das übrige Volk in zwanglosen Gruppen an. In Netstal kommt eine weitere Prozession hinzu, und auf dem Wege nach Näfels treffen sie die dritte, von diesem Dorfe her kommende. Nach 1 ½ Stunden ist man auf dem obersten Teil des Schlachtfeldes, in Schneisingen, beim ersten Gedenkstein angelangt. Hier wird halt gemacht. Eine Kompanie Soldaten grenzt den Ring ab, innerhalb dessen sich die Landesbehörden aufstellen. Mit patriotischen Liedern wird die Feier eröffnet. Alsdann hält der Festredner (jährlich abwechselnd der Präsident und der Vizepräsident) eine Ansprache, in welcher der Hergang der Schlacht erzählt und Nutz- anwendungen auf die heutigen Verhältnisse gemacht werden. Darauf wieder Lieder und Musikvorträge. Nun setzt sich die Menge, angeführt von den Truppen, der Regierung und der Musik, in Bewegung zum Marsch über das Schlachtfeld von Denkstein zu Denkstein. Bei jedem Stein hält die katholische Prozession an und verrichtet Gebete für die gefallenen Helden. Nach einer halben Stunde sammelt sich die Menge beim sechsten Stein neuerdings zur Anhörung der Festpredigt, zu der das eine Jahr ein katholischer, das andere ein protestantischer Geistlicher

von der Regierung berufen wird. Nachher wird die Wanderung über das Schlachtfeld bis zum Schlachtdenkmal und dem letzten der elf Steine fortgesetzt, bei diesen zwei Stationen unter Absingung von Liedern, worauf sich die katholische Prozession und die offiziellen Persönlichkeiten noch in die nahe Kirche begeben, um einem feierlichen, mit Orchester begleiteten Hochamt beizuwohnen. Dieser offiziellen Feier schließt sich ein gemeinsames Mahl der Behörden an, während das übrige Volk sich für den Rest des Tages allerhand Lustbarkeiten hingibt. Besonders feierlich war das fünfhundertjährige Jubiläum im Jahre 1888.

c) Die *Fahrt nach der Tellsplatte* am Freitag nach Himmelfahrt ist eine Erinnerung an den befreienden Sprung Tells aus dem Schiffe Geßlers. Die Feier bestand in einer Prozession der Urner zu Schiff (darunter der gewaltige „Uri-Nauen“) von Flüelen nach der Tellskapelle, wo Hochämter und eine Festpredigt abgehalten werden. Heute findet die Prozession zu Fuß statt. Nach der Überlieferung soll die Tellsplattenfahrt von einer Landsgemeinde beschlossen worden sein, als noch 114 Personen lebten, die Tell persönlich gekannt hätten.

d) Die Jahrzeitfeier der *Schlacht am Stoß* (17. Juni 1405) scheint im 15. Jahrhundert ihren Anfang genommen zu haben. Früh am Morgen des Jahrzeittages bricht ein Kreuzgang bei der Mutterkirche in Appenzell mit den Abgeordneten der Regierung und der Gemeindebehörden auf. Aus jedem Hause schließt sich je ein Mann dem Zuge an, in der einen Hand den Degen, in der andern den Rosenkranz. So geht es von Gemeinde zu Gemeinde mit fortwährendem Anwachsen des Zuges bis zur Schlachtkapelle. Hier hält ein Geistlicher die patriotische Festpredigt. Auch die reformierten Außerrhölder finden sich ein und verherrlichen die Feier mit ihren Liedern. Nach der Festpredigt bewegt sich die Prozession betend hinab bis zur Kirche von Marbach, wo Gottesdienst gehalten wird. (Nach „Jugendbibliothek“ 1865.) 1905 wurde in Appenzell anlässlich der fünfhundertjährigen Wiederkehr des Tages ein Festspiel von G. Baumberger, „Die Appenzeller Freiheitskriege“ (mit Musik von E. Kutschera), aufgeführt.

e) Jahrzeitfeier der *Schlacht bei Murten* (22. Juni 1476). Das Städtchen wird bekränzt, namentlich die Brunnen. Unter Glockengeläute ziehen die Schulkinder, Behörden, Gesang- und Turnvereine um 9 Uhr in die Kirche, wo eine Rede gehalten wird. Ein Jugendfest schließt sich an, und das „*Murtenschießen*“ wird abgehalten (seit 1930).

f) Die *Sempacher Schlachtfeier* (1386). Am Montag nach dem St. Ulrichstag (4. Juli) erscheinen Abgeordnete der Regierung, Geistliche (unter ihnen der Festredner), Landvolk und Bürger aus der Stadt bei der Schlachtkapelle. Der von der Regierung bestellte Festredner spricht von den Großtaten der Väter und muntert zur Nachahmung auf. Hernach werden der Schlachtbericht und die Namen der Gefallenen verlesen und ein Gebet für diese (Schweizer und Österreicher) gesprochen. An das Hochamt schließt sich ein Mahl. Diese Jahrzeitfeier reicht noch ins 14. Jahrhundert zurück. 1886 wurde die fünfhundertjährige Jubelfeier abgehalten.

g) Die Feier der *Schlacht bei Dornach* (22. Juli 1499) wurde bald nach der Schlacht in Dornach selbst eingeführt. Sie ist vorwiegend kirchlich, wie die im Jahre 1506 in der St. Ursuskirche zu Solothurn gestiftete Jahrzeitfeier. Daneben besteht seit 1822 die Feier am Wengistein bei Solothurn. Die kirchliche Jahrzeitfeier in Dornach wird in der dortigen Pfarrkirche mit Predigt, Amt und Gebet für die Gefallenen abgehalten. Die Feier beim Wengistein dagegen ist eine Schöpfung des Sempachervereins, welche ohne Zutun des Staates von der vaterländischen Bürger- und Studentenschaft begangen wird. Mittags 12 Uhr rückt die Stadtjugend, die Bürger- und Studentenschaft mit Trommelschlag und Musik aus zum Festplatz. Dort leitet ein gemeinsames vaterländisches Lied die Feier ein. Hierauf spricht in wechselnder Reihenfolge zuerst der Vertreter der Bürgerschaft, dann der der Studenten. Abends zieht man gemeinsam wieder stadtwärts.

h) Die Feier der *Schlacht bei St. Jakob an der Birs* (26. August 1444). Das St. Jakobsfest findet in Basel seit 1822 alljährlich (jetzt nur noch alle 4 Jahre) am Gedenktage statt und besteht in einem Zuge der Vereine und Behörden mit Musik

und Fahnen nach dem Schlachtfeld, wo eine Festrede gehalten wird und hernach sich ein fröhliches Festleben entfaltet. Abends findet derselbe Zug sich wieder zum Heimmarsch zusammen. Zur Einweihung des neuen St. Jakobdenkmals von Schlöth, 26. August 1872, wurde eine größere Feier veranstaltet.

i) Die Jahrzeitfeier der *Schlacht am Morgarten* (15. November 1315) wird in ihren Anfängen wohl auch in das 14. Jahrhundert zurückreichen, ist dann aber von 1833 an unterbrochen und erst 1863 wieder mit großem Gepränge begangen worden. Im Jahre 1915 fand in Anwesenheit des Generals Wille eine größere Feier statt. Seither wird jährlich der Morgartenschießet abgehalten.

k) Die Gedächtnisfeier der *Escalade in Genf* wird jährlich am 11. Dezember gefeiert, in Erinnerung an die siegreiche Abwehr der in die Stadt eingedrungenen Savoyarden in der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember 1602. Sie begann gleich am ersten Jahrestag, 1603, mit einem Bankett, an welchem zunächst nur die bei dem Kampfe besonders tätig gewesenenen Bürger, bald aber die ganze Bürgerschaft sich beteiligte, sowohl in den Familien, als in Versammlungen. Wesentlich war eine mit Dankgebet eröffnete, mit Absingen von Liedern verbundene Mahlzeit, bei der bestimmte Gerichte (Reissuppe, Kapaun oder Truthahn, Pfannkuchen) üblich wurden. Auf den Gassen treiben sich verkleidete Knaben herum, aber auch Erwachsene, zum Teil freilich nur mit übergeworfenen Nachthemden und Nachtmützen. Dieses Maskentreiben, das in den letzten Jahren immer mehr zurückgeht, ist ein Überrest alter mittwinterlicher Lärm- und Maskenumzüge, die zwar durch die Reformation Calvins unterdrückt worden waren, aber im Gefolge der Escalade und durch das historische Fest gedeckt wieder auflebten. Unter den stehenden Figuren erscheint besonders auch eine weibliche, „la Dame Royaume“, die im Kampfe einem Savoyarden einen Topf über den Kopf warf (daher ein Topf, marmite, auch als Festgericht und Festgeschenk). Gelegentlich wurden auch historische Umzüge mit größerem Aufwand veranstaltet. Einigemal (so 1754, 1782) wurde die öffentliche Feier aufgehoben aus Rücksicht auf die savoyischen Nachbarn. In der Restaurationszeit war das Fest

etwas in Abnahme gekommen; seither ist es eher wieder gestiegen, es ist zu einer feierlichen patriotischen Kundgebung ausgestaltet worden, und noch immer wird der versammelten Jugend die Geschichte vorgetragen.

2. Nichthistorische eidgenössische Feste

a) *Schützenfeste*. Die eidgenössischen Schützenfeste haben ihren Ursprung in dem reich entwickelten Schießwesen unseres Landes überhaupt. Schon im Jahre 1378 macht sich in der Berner Stadtrechnung die erste Spur der interkantonalen Schützenfeste bemerkbar. Das erste eidgenössische Freischießen soll 1452 in Sursee, das letzte ebenfalls wieder in Sursee 1683 stattgefunden haben. Das 18. Jahrhundert ist an Schützenfesten sehr arm, und so blieb es auch noch im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, bis die Gründung des eidgenössischen Schützenvereins das *erste eidgenössische Schützenfest* (im heutigen Sinne) vom 7. bis 12. Juni 1824 in Aarau zur Folge hatte.

b) *Turnfeste*. Das Turnen nahm seinen Anfang unter der akademischen Jugend Basels. Bald aber wurden auch andere Städte von der durch den Turnvater Jahn geweckten Begeisterung ergriffen, und zusehends mehrten sich die Turnvereine in unserm Lande. Der 24. April 1832 war der denkwürdige Tag, an dem in Aarau etwa sechzig schweizerische Turner, Zürcher, Berner, Basler, Luzerner und Aargauer zusammentraten, um den Schweizerischen Turnverein zu gründen und das *erste schweizerische Turnfest* abzuhalten.

c) *Schwing- und Älplerfeste*. Das Schwingen, eine Art Ringkampf, in kurzen Drilchhosen, mit besonderen Griffregeln, ist zunächst sicherlich ein Wettkampf unserer Älpler gewesen. Es wird in Luzern schon 1595 erwähnt und ist dargestellt in Diebold Schillings Chronik (1513). Der Ursprung der heutigen großen Schwingfeste ist in den Älplerfesten zu suchen, deren erstes am 17. August 1805 bei der Burgruine Unspunnen bei Interlaken stattfand. Aber schon früher im 18. Jahrhundert fanden am Ostermontag große Schwingfeste zwischen Emmentalern und Oberländern auf der kleinen Schanze in Bern statt. Seither sind die lokalen, regionalen und kantonalen Schwinget und Schwing-

festen zahlreich geworden. Das erste interkantonale (wenn auch noch nicht eidgenössische) Schwingfest ist am 5. Juni 1824 in Bern abgehalten worden. 1894 wurde in Zürich der „Eidg. Schwingerverband“ gegründet.

d) *Hornusserfeste*. Das „Hornussen“ oder „Hurnussen“ ist ein besonders im Emmental beliebtes Ballspiel. Es ist oder war auch im Berner Oberland und im Wallis bekannt (unter der Bezeichnung „Hurnen“, „Tschärrätä“ u. a.). Im wesentlichen besteht es darin, daß die eine Partei den „Hornuß“, eine linsenförmige Buchsholzscheibe von ca. 6 cm Durchmesser, mit langen Kolbenschlägeln („Stecken“) schleudert, die andere ihn mit aufgeworfenen Holzscheiben („Schindeln“) aufzuhalten („abzutun“) sucht. Fällt der „Hornuß“ unabgetan innerhalb des Zieles zu Boden, so ist das ein guter Punkt für die erste Partei; wird er aber abgefaßt oder fällt er dreimal hintereinander außerhalb der Grenze zu Boden, so muß der Schlagende zu schlagen aufhören. Haben alle Glieder einer Partei das Schlagrecht verloren, indem der Hornuß entweder abgetan oder außer das Ziel gefallen ist, so zählen sie die guten Punkte und wechseln die Rollen mit der andern Partei. Die Partei, der es gelungen ist, mehr Punkte zu machen, hat gewonnen. Der Eidg. Hornusserverband veranstaltete Hornusserfeste seit 1903.

e) *Sängerfeste*. Das erste uns bekannte größere Sängerfest, an dem sich außer Einheimischen auch Auswärtige beteiligten, fand am 4. August 1825 in Speicher-Vögelinsegg, also in dem von jeher besonders sangesfrohen Appenzellerlande statt. Elf Jahre später, am ostschweizerischen Sängerverbrüderungsfest in St. Gallen 1836, wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Gesang von einer kantonalen Sache zu einer nationalen erhoben werden, und so wurde denn am 5. Juni 1842 zu Aarau der Eidgenössische Sängerverein gegründet, der im folgenden Jahre (1843) in Zürich das erste *eidgenössische Sängerfest* veranstaltete.

f) *Musik- und Tonkünstlerfeste*. Wir haben zwei verschiedene Reihen von eidgenössischen Musikfesten zu unterscheiden: 1. eine ältere, von der Allgemeinen Schweizerischen Musikgesellschaft (1808 bis 1891) und 2. eine jüngere, vom Eidgenössischen

Musikverein (speziell Blasmusik) veranstaltete. Eine 3. Kategorie bilden die vom Verein Schweizerischer Tonkünstler veranstalteten schweizerischen Tonkünstlerfeste.

F. VERFASSUNGSBRÄUCHE UND -FESTE

1. *Umzüge in Waffen* oder *Musterungsumzüge* sind im Mittelalter und der Folgezeit allgemein üblich gewesen. In manchen Volksbräuchen (besonders an Fastnacht) haben sie sich erhalten; so z. B. in den Trommelumzügen der Basler Fastnacht. Aus älterer Zeit gehört hierher der Luzerner „*Landsknechtenumzug*“ oder „Umzug im Harnisch“, der vom 15. bis zum 18. Jahrhundert im Frühjahr um die Fastnacht herum abgehalten worden ist. In Schaffhausen fand am Bartholomäustag, dem Gründungstag der Stadt, ein Umzug im Harnisch statt.

Ein Rest dieser alten Musterungen waren auch die „*Armourins*“ (Bewaffnete) in Neuenburg. Dieser Zug soll früher bei jedem in der Stadt abgehaltenen Hauptmarkt stattgefunden haben, später nur noch bei dem großen Herbstmarkt, und die Truppe hatte am Markttag und in der folgenden Nacht Wache zu halten. Neuenburg hatte außerdem bis 1811 die „*Fête des Bordes*“, angeblich zur Erinnerung an die Schlacht bei Grandson. Das Fest fand am „*jour des Brandons*“, also in der Fastnachtszeit statt. Die Bürger zogen in Waffen um; es werden aber auch Verkleidungen, Kinderumzug und Lärm erwähnt, so daß man den Eindruck hat, es hätten auch bei diesem Fest wie bei der Escalade alte Maskenbräuche Unterschlupf gefunden.

2. Zu den Verfassungsbräuchen rechnen wir auch die echt volkstümlichen, noch Spuren germanischer Rechtsaltertümer aufweisenden *Landsgemeinden* und die damit verknüpften Festlichkeiten. Sie bestehen jetzt noch zu Recht in den Kantonen Appenzell (Außer- und Inner-Rhoden), Glarus, Nidwalden, Obwalden und sind eine anfangs Mai oder Ende April unter freiem Himmel abgehaltene Versammlung aller aktiven Bürger des Kantons zur Wahl der Regierung und gewisser Beamter, Abnahme der Landesrechnung und Abstimmung über Gesetze. Geschichte und Verfassung der Landsgemeinden, ihre zeit-

weilige Unterbrechung, Veränderung, Aufhebung kann hier nicht dargestellt werden. Ihre Anfänge reichen in das 13. Jahrhundert zurück. Gewiß waren es in den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden Landsgemeinden, die das Bündnis vom 1. August 1291 schlossen. Die nachweisbar *erste* gesetzgebende schweizerische Landsgemeinde ist die der Männer von *Schwyz* vom Jahre 1294. In *Zug* fand eine solche offenbar schon im Jahre 1376 statt und erließ das Gesetz vom 10. November über Hochverrat und Fehderecht. Landsgemeinden waren es aber wohl auch, die für *Glarus* und *Zug* die Bündnisse von 1352 schlossen. Im Jahre 1378 gestattete der Bundestag der Reichsstädte zu Ulm den verbündeten Landsleuten von Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais, Teufen, zur Ausübung ihrer Selbstverwaltung jährlich einen Rat von 13 Gliedern zu wählen. Darin erblickt man nicht mit Unrecht den Ausgangspunkt der *appenzellischen* Landsgemeindeverfassung. Sichere Anfangsdaten der Landsgemeindeverfassungen sind für *Schwyz*: 1294, für *Uri* und *Unterwalden*: 1309, für *Glarus*: 1387, für *Zug*: 1389, für *Appenzell*: 1403. Davon wurden endgültig aufgehoben: *Zug* im Jahre 1847, *Schwyz* im Jahre 1848 (*Uri* 1929). (Nach Ryffel, Die Schweizerischen Landsgemeinden. 1903.)

3. Verwandt sind die alten *Ämterbesetzungen* („Besetzungen“) von Graubünden, sofern in ihnen die Regierung und das Gericht des betreffenden (ehemals souveränen) Standes durch direkte Wahl bestellt wurde; dieselben konnten aber auch nur „ein Fest der Einführung und Beeidigung der Kreisbehörden sein, die schon vorher direkt durch allgemeine Abstimmung in den ‚Nachbarschaften‘ des Kreises oder indirekt durch ein Kollegium von Wahlmännern gewählt worden waren“. Die Graubündner Besetzungen sind von jeher echte Volksfeste gewesen. Im „Neuen Sammler“ von 1809 wird die Rheinwalder „Landsgemeinde“ folgendermaßen beschrieben: „Die größte Lustbarkeit ist die Landsgemeinde im Maimonat. Schon am Ostermontage versammeln sich die jungen Leute, wo dann das Los jedem Knaben ein Mädchen als Begleiterin zur Landsgemeinde bestimmt. Die Nacht vor der Feier wird getanzt. Den folgenden Tag (Sonntag) beginnt der feierliche Zug aller fünf Gemeinden

des Rheinwalds nach der ‚Ebi‘. Paarweise, unter fliegenden Fahnen, beim Schall der Trommeln und in zahlreicher Begleitung aller Männer, reiten die Ratsherrn nebst dem Pfarrer jedes Orts heran. Nachdem dann der Eid unter freiem Himmel geleistet ist, ermahnt einer der Geistlichen die Untergebenen und Obern, das, was sie beschworen haben, getreu zu erfüllen. Jeder Knabe hatte sein Mädchen zu Pferde auf seinen Saumsattel genommen, und so war der Zug zur Landsgemeinde gelangt, die Spielleute voraus; ebenso geht es am Abend wieder zurück. Dann fängt Tanz und Schmaus an und dauert Tag und Nacht fort, gewöhnlich bis zum vierten oder fünften Tag der Woche. Die Unkosten bezahlen die Knaben allein. Das Mädchen schenkt dann seinem Begleiter ein Hemd oder etwas dergleichen als Erkenntlichkeit.“

Auch die „*Anderung*“ in Sursee (Kanton Luzern) war, wie der Name zeigt, ursprünglich eine mit Festlichkeiten verbundene Neubesetzung der Ämter. In der Neuzeit aber ist sie zu einer fröhlichen Kirchweih geworden, die am zweiten Sonntag im Dezember abgehalten wird.

In *Luzern* wurde (bis 1712) anschließend an die Wahl der Behörden von den jungen Bürgern ein sogenannter „*Ammann*“ gewählt, d. h. einer, der im Laufe des Jahres etwas Spottwürdiges begangen hatte, und bei der Wahl wurde ein Bericht über die Vorkommnisse des vergangenen Jahres verlesen (s. S. 50).

4. Die Feste und Bräuche beim *Huldigungsakte* schließen sich eng an das eben Behandelte an. Hieher gehört der „*Schwörtag*“ der *Entlebucher*, der früher alle zwei Jahre in Schöpfheim bei Anlaß der Wahl eines neuen Landvogtes abgehalten wurde und in einem stattlichen Aufzug bestand. Daran schloß sich ein Mädchenwettlauf.

Ähnlich der farbenprächtige Aufzug der Jungmannschaft des „*Außern Standes*“ in Bern (so genannt zum Unterschied von dem „*Innern Stand*“, der eigentlichen Regierung), im Anschluß an die Ämterbesetzung, und ebenso der *Bannertag* in *Glarus*, welcher ehemals bei der Übergabe der Banner an den neuen Bannerherrn gefeiert wurde.

„Der *Schwörsonntag* im alten *Zürich* war der Sonntag nach

dem sog. Meistertag, an welchem die Vorsteher der Zünfte neu gewählt wurden. Am Samstag vor dem Schwörsonntag wurde der eine Bürgermeister neu gewählt; ebenso die Unterbeamten des Rats. Am Sonntag schwuren dann der neugewählte Bürgermeister, die Räte und Zunftmeister und die ganze Bürgerschaft im Großmünster ihren Amts- und Bürgereid.“

Der *Schwörtag* von *Winterthur* bestand in einer kirchlichen Feier, an die sich ein Schmaus der Bürgerschaft, seit 1712 eine Verteilung von Brot und Wein, schloß.

Besonders vielgestaltig an Volksbräuchen war der *Auftritt* eines neuen Landvogtes in *Weinfeld* (Thurgau). Nicht nur mit Umzügen und festlichen Empfängen wurde diese Gelegenheit gefeiert, sondern auch das sog. *Narrenfest* mit seinem Narrenkönig, parodierten Parlament und seiner Volksjustiz schloß sich an die Installierung des Landvogtes an.

Auch in *Baden* (Aargau) muß früher ein feierlicher Empfang des Landvogtes stattgefunden haben.

Als Gegenleistung für diese Huldigungsakte und auch bei dargebrachten Abgaben hatten die Behörden mancherorts *Mähler* zu spenden. So die Vögte von Klingnau (Aargau) und Wangen an der Aare das „*Groppenmahl*“; in Illnau (Zürich) wurde den Zehntenbringern das „*Krautmahl*“ geboten, im Berner Oberland bei der Käsesteuer das „*Käsemahl*“; ebenso die „*Hühnermäher*“ in Luzern, Winterthur, Wiler (Bern), Kriegstetten (Solothurn) und Burgdorf (Bern).

Sehr oft finden auch bei der Rechnungsablage oder bei sonstigen geschäftlichen Vornehmungen von Genossenschaften, Vereinen, Kommissionen usw. *Mähler* statt, wie z. B. das „*Wuhrmahl*“ in Klein-Hüningen (Basel) bei Anlaß der Besichtigung der Stauwehre am Wiesenfluß, oder das „*Wisungsmahl*“ bei der jährlichen „*Offnung*“ des Dorfrechtes in Weiningen (Zürich). Heute erhalten im Wallis etwa die Bürger bei Anlaß der Gemeinderechnung oder an andern Festtagen den *Gemeindewein*, einen Trunk im Gemeindehaus.

5. Bedeutungsvoller und altertümlicher sind die *Flur-* und *Grenzumgänge*, auch „*Bannritte*“ oder „*Banntage*“ genannt, deren ursprünglicher Zweck wohl nicht die erneuerte Festlegung

der Banngrenze ist, sondern die feierliche Weihung der Flur, wie sie schon im grauen Altertum geübt wurde. Kirchliche Umrittprozessionen finden im Kanton Luzern, z. B. in *Großwangen*, *Sempach* und andern Orten statt.

Besonders reich gestaltet sich der *Auffahrts*-(Himmelfahrts-) *Umritt in Beromünster* (Kanton Luzern). Voran schreitet der Stiftsweibel mit dem St. Michaelsstab; ihm folgt ein Kirchendiener mit dem Kruzifix, hierauf eine Kavalleriemusik und, als Mittelpunkt des Zuges, das Allerheiligste, von einem berittenen Leutpriester getragen, der seinerseits von berittenen Geistlichen umgeben ist. Ihm schließen sich die Kirchenvorsteher in schwarzen Mänteln an, dann ein Zug Dragoner, hierauf die Bürger des Fleckens und der Umgebung, welche Pferde besitzen, und am Schluß Hunderte von Fußgängern. An einer erhöhten Stelle mit weitem Ausblick macht der Zug Halt und hört die Predigt des Feldpredigers an. Hier ist es auch, wo die erste der vier Perikopen gelesen wird, die sich auf vier verschiedene Ruhepunkte des Zuges verteilen. Nun bewegt sich der Zug weiter. In Hasenhausen bringt der Hofbesitzer zum Schmucke der Monstranz einen Blumenkranz dar, in Saffenthal erhält jeder Reiter ein Butterbrot. Der Hauptgottesdienst findet in Rickenbach statt, nach dessen Beendigung die Reiter im Pfarrhof bewirtet werden. Beim Weiterziehen schließen sich immer noch Teilnehmer an. Endlich erreicht man nach acht Stunden das festlich geschmückte Beromünster, wo sich der Schlußakt abspielt, eine feierliche Segnung, Umzug um die Stiftskirche und Bewirtung der offiziellen Teilnehmer.

Rein weltlich ist dagegen das Fest im Kanton *Baselland*. In Liestal z. B. gehen am Montag vor Himmelfahrt von je vier Punkten der Stadt vier Rotten nach allen vier Richtungen des Bannumfangs. Jede Rotte hat einen ihr zugeteilten Viertel des Bannumfangs zu begehen. Ihr sind Beamte beigegeben, die in einem Büchlein jeden Marktstein notieren. Der Zug rückt unter Trommelschlag und Pistolenschießen bald im Schritt, bald im Sturm marsch vorwärts. Zwischenhinein wird tüchtig gezech. Früher zogen die Bürger in voller Bewaffnung aus. Ein berittener Umgang findet zwischen Muttenz und Münchenstein statt.

Ähnliche Grenzumgänge kennen wir aus Fischingen (Zürich), Stadel (Zürich), Freiburg, Frenkendorf, Binningen (Baselland) und aus den Kantonen Luzern und Schaffhausen.

Oft wiederkehrend ist der Brauch, den mitziehenden Knaben bei den Grenzsteinen eine Ohrfeige zu geben, angeblich zum bleibenden Gedächtnis an die Stelle.

G. KIRCHLICH-VOLKSTÜMLICHE BRÄUCHE

Die meisten kirchlichen Bräuche, die volkstümliche Züge aufweisen, sind an ein bestimmtes Kalenderdatum gebunden und sind oft eng mit alten Jahreszeitenbräuchen verschmolzen. Sie werden daher zum größten Teil im folgenden Abschnitt behandelt.

Ohne zeitliche Gebundenheit sind oft die *Wallfahrten* an Gnadenorte mit ihren mannigfachen Erscheinungen aus dem Volksleben und Volksglauben, zum Teil auch die *Bittgänge*. Diese finden häufig im Mai, oft in der „*Bittwoche*“ (die sieben Tage vor Himmelfahrt) statt. Sie werden abgehalten, um die Flur vor allem Wetterschaden zu bewahren, im Wallis z. B. gegen drohenden Bergsturz (Arbaz), gegen die Lawinen- und Gletschergefahr („Gletscherprozessionen“ im Zermattetal und in Fiesch), gegen Wassergefahr (in Sitten und Mörel; hier wurde früher das Prozessionskreuz in den Bach gesenkt) u. a. Zur Verhütung von Ungewittern dient auch das *Wetterläuten*; in älterer Zeit glaubte man, damit den angeblich von Hexen gebrauten Hagel zu vertreiben.